

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_KEG_indirekter_Gegenvorschlag.docx

Naters, 03. April 2025

Indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative "Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)": Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Email vom 23. Dezember 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle» informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 03. April 2025 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

In diesem Kontext begrüsst die GGS die politische Diskussion über Verantwortlichkeiten und Technologieoffenheit. Beim vorliegenden indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vermisst die GGS dennoch das Schaffen von klaren Rahmenbedingungen.

Einerseits verzichtet der Bundesrat auf die abschliessende Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Die heutige geteilte Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Energiewirtschaft bietet zu wenig Sicherheit und Anreiz zur Vorbeugung einer Strommangellage. Das fehlende Verantwortungsbewusstsein der parastaatlichen Stromunternehmen muss aktuell über eine teure und in einigen Elementen nicht EU-kompatible Stromreserve kompensiert werden.

Die GGS fordert die **Abschaffung der wirtschaftsschädigenden Stromreserve** und plädiert auf die **Einführung einer verbindlichen, abschliessenden Verantwortlichkeit** zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zum Schutz der Endverbraucherinnen und Endverbraucher!

Der indirekte Gegenvorschlag ist mit einer entsprechenden Anpassung des Stromversorgungsgesetzes sowie des Energiegesetzes zu ergänzen, um diese Verantwortlichkeit sowie einer allfälligen Haftung abschliessend festzulegen.

Andererseits will der Bundesrat eine Anpassung des Kernenergiegesetzes (KEG), indem er die Aufhebung des Verbots zur Erstellung von Kernkraftwerken unter Beibehaltung einer Rahmenbewilligungspflicht beabsichtigt. Die GGS vermisst hierbei eine **Anpassung des Art. 13 (KEG), der die Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung regelt**. Die neuen Anforderungen aus den Szenarien von den bestehenden Energieperspektiven sind entsprechend zu würdigen. Durch das damalige Verbot durch Art. 12a (KEG) wurde Art. 13 bis heute nicht aufdatiert. Dieses Versäumnis muss im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zwingend nachgeholt werden.

Über die gesellschaftspolitische Problematik, dass der Stimmbevölkerung durch den indirekten Gegenvorschlag die Wahlfreiheit (Ja, Nein) zum Bau von neuen Kernkraftwerken entzogen wird, äussert sich die GGS nicht und überlässt diese Fragestellung dem Parlament.

Die GGS behält sich vor, bei ungenügender Nachbesserung des indirekten Gegenvorschlags in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Unterstützung der Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle» zu prüfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer